

Geschäftsordnung der Stadtvertretung Parchim

in der Fassung der 5. Änderung vom 22.09.2004 – Lesefassung

§ 1

Sitzungen der Stadtvertretung

- (1) Die Stadtvertretung wird vom Stadtpräsidenten einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr.
- (2) Die Ladungsfrist für die ordentliche Sitzung beträgt zehn Tage, für Dringlichkeitssitzungen drei Tage. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (3) Die Ladungsfrist für die Sitzungen der Ausschüsse beträgt sieben Tage.

§ 2

Teilnahme

- (1) Wer aus wichtigen Gründen an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, verspätet kommt oder eine Sitzung vorzeitig verlassen muss, hat dies dem Stadtpräsidenten mitzuteilen.
- (2) Verwaltungsangehörige nehmen auf Weisung des Bürgermeisters an den Sitzungen teil. Ihnen kann der Stadtpräsident mit Zustimmung des Bürgermeisters das Wort erteilen.
- (3) Sachverständige können mit Zustimmung der Stadtvertretung beratend teilnehmen.
- (4) Sachkundige Einwohner, die Mitglieder von Ausschüssen sind, können als Zuhörer ohne Rederecht an den nicht öffentlichen Beratungen der Stadtvertretung in Angelegenheiten teilnehmen, bei denen sie vorher bereits beratend mitgewirkt haben.

§ 3

Medien

- (1) Die Vertreter der Medien sind zu den öffentlichen Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse einzuladen. Die Einladung enthält Ort, Tag und Stunde der Sitzung und die Tagesordnung. Vertreter der Medien können Beschlussvorlagen und Anträge für die Beratungspunkte erhalten, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden.

- (2) Vertretern der Medien sind besondere Plätze zuzuweisen.
- (3) Absatz 2 gilt nicht für Sitzungen der beratenden Ausschüsse.
- (4) Für Bild- und Tonbandaufzeichnungen über den Ablauf der Stadtvertretersitzung ist die Zustimmung des Stadtpräsidenten einzuholen.

§ 4

Beschlussvorlagen und Anträge

- (1) Angelegenheiten, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen dem Stadtpräsidenten spätestens 15 Tage vor der Sitzung der Stadtvertretung in schriftlicher Form vorgelegt werden. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die sich in der Ausschussberatung befinden.
- (2) Für Sitzungen der Ausschüsse gilt eine Frist von zehn Tagen.
- (3) Die Anträge sind schriftlich in kurzer und klarer Form abzufassen. Sie sind zu begründen.
- (4) Vorlagen, Sachanträge der Stadtvertreter und Anfragen können von den Antragstellern zurückgezogen werden. Beschlussvorlagen sind vor der Beratung bis Punkt A zu verlesen bzw. zu erläutern.

§ 5

Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben, soweit diese nach der Hauptsatzung in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden soll, sind sie in der Tagesordnung als nichtöffentliche Tagesordnungspunkte zu bezeichnen.
- (2). Angelegenheiten von der Tagesordnung abzusetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, kann mit einfacher Mehrheit entschieden werden.

§ 6

Sitzungsablauf

- (1) Die Sitzungen der Stadtvertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - a) Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladungen, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

- b) Einwohnerfragestunde
- c) Änderungsanträge zur Tagesordnung
- d) Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Stadtvertretung
- e) Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Stadt
- f) Abwicklung der Tagesordnungspunkte
- g) Stadtvertreter-Intention
- (h) Schließen der Sitzung.

(2) Für Sitzungen der Ausschüsse gelten die Buchstaben b) und e) nicht.

(3) Die Sitzungen sollen spätestens um 22.00 Uhr beendet werden, sofern keine dringenden oder nur einzelne Angelegenheiten noch auf der Tagesordnung stehen.

§ 7

Worterteilung

(1) Mitglieder der Stadtvertretung und der Bürgermeister, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei dem Stadtpräsidenten durch Handzeichen zu Wort zu melden.

(2) Der Stadtpräsident erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Jeder darf nur zweimal zur Sache eines Tagesordnungspunktes sprechen. Wird von dem zweimaligen Rederecht eines Stadtvertreters Gebrauch gemacht, so ist die zweite Redezeit auf maximal fünf Minuten zu begrenzen.

(3) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Diese Wortmeldung hat durch Anheben beider Hände zu erfolgen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.

(4) Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss der Beratung zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtig stellen und persönliche Angriffe abwehren, die während der Beratung gegen den Sprecher erfolgen. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten.

5) Bei der Behandlung von Anträgen oder Beschlussvorlagen ist auf Verlangen erst dem Einbringer das Wort zu erteilen.

(6) Die Stadtvertreter-Intention ist dem Stadtpräsidenten vom Fraktionsvorsitzenden zu Beginn der Sitzung anzuzeigen. Der Stadtpräsident entscheidet während der Sitzung über die Zulässigkeit der Stadtvertreter-Intention. Die Einbringung der Stadtvertreter-Intention ist auf 5 Minuten begrenzt. Über eine Aussprache hierzu entscheidet der Stadtpräsident.

§ 8

Ablauf der Abstimmung

(1) Über Anträge wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Der Stadtpräsident stellt fest, ob die Mehrheit erreicht ist. Bei Satzungen und Wahlen stellt er die Anzahl der Mitglieder fest, die

a) dem Antrag zustimmen

b) den Antrag ablehnen oder

c) sich der Stimme enthalten

und gibt das Ergebnis der Abstimmung bekannt.

Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

(2) Liegen zu den Tagesordnungspunkten Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen haben diese den Vorrang. In Zweifelsfällen entscheidet über die Einordnung dieser Anträge der Stadtpräsident.

(3) Auf Antrag ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Ein solcher Antrag bedarf der einfachen Mehrheit. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist anschließend insgesamt zu beschließen.

§ 9

Wahlen

(1) Soweit eine Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgt, werden die zu vergebenen

den Sitze nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren ermittelt. Die Gesamtzahl der Sitze, vervielfacht mit der Zahl der Stimmen, die einen Wahlvorschlag erhalten hat, wird durch die Stimmzahl aller zu berücksichtigenden Wahlvorschläge geteilt.

Die Sitzverteilung erfolgt zunächst nach dem so ermittelten ganzen Zahlen, die auf den jeweiligen Wahlvorschlag entfallen. Danach zu vergebene Sitze sind den Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

(2) Bei Wahlen werden aus der Mitte der Stadtvertretung drei Stimmzähler bestimmt.

(3) Für Stimmzettel sind gleiche Zettel zu verwenden.

(4) Sind mehrere Personen zu wählen, so kann die Stadtvertretung diese in einem Wahlgang wählen, falls kein Stadtvertreter widerspricht.

§ 10

Ordnungsmaßnahmen

(1) Der Stadtpräsident kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.

(2) Stadtvertreter, die die Ordnung verletzen oder gegen Gesetz oder die Geschäftsordnung verstoßen, sind vom Stadtpräsidenten zur Ordnung zu rufen. Bei schweren Verstößen kann durch Beschluss der Stadtvertretung ein Ordnungsgeld gegen den störenden Stadtvertreter verhängt werden. Helfen diese Ordnungsmaßnahmen nicht, kann der Stadtpräsident einen Sitzungsausschluss verhängen.

§ 11

Ordnungsmaßnahmen gegen Zuhörer

1. Zuhörer haben alles zu unterlassen, was dazu geeignet ist, die freie Willensbildung der Stadtvertreter zu beeinflussen. Dazu gehören insbesondere Zwischenrufe, Beifall, Führen von Transparenten, Verteilen von Flugblättern, Fotografieren, die Nutzung akustischer Geräte, die Verletzung der allgemeingültigen Regeln des Anstandes und die Gefährdung des Verlaufs der Sitzung durch die Verletzung von Ordnung und Sicherheit.

2. Die technische Aufzeichnung von Reden ist den Zuhörern grundsätzlich nicht gestattet.

3. Die Verwendung von Handys ist grundsätzlich verboten. Ausgenommen von dem Verbot sind die Angehörigen von Rettungs- und Notdiensten.

4. Wer gegen die Verhaltensregeln der Absätze 1 - 3 verstößt, kann nach Erhalt einer vorherigen Abmahnung durch den Stadtpräsidenten aus dem Sitzungsraum verwiesen werden.

5. Bei störender Unruhe und erfolglosen Ermahnungen durch den Stadtpräsidenten kann dieser die Räumung des Sitzungsraumes von Zuhörern veranlassen, wenn sie auf andere Weise nicht behoben werden kann.

§ 12

Fraktionen und Zählgemeinschaften

- (1) Die Bildung von Fraktionen ist unverzüglich dem Stadtpräsidenten anzuzeigen. Jegliche Veränderungen in der Fraktionsmitgliedschaft sind von den jeweiligen Stadtvertretern ebenfalls dem Stadtpräsidenten anzuzeigen.

- (2) Die Bildung von Zählgemeinschaften ist ebenfalls unverzüglich dem Stadtpräsidenten anzuzeigen.

- (3) Die Bildung von Zählgemeinschaften aus Fraktionen, von denen jede angesichts ihrer Mitgliederzahl in der Lage ist, mittels eines eigenen Wahlvorschlages einen oder mehrere Ausschusssitze zu erringen, ist unzulässig.

- (4) Fraktionen, die von ihrer Mitgliederzahl zu klein sind, um rechnerisch mit einem eigenen Wahlvorschlag Erfolg zu haben, dürfen miteinander und/oder mit einer größeren Fraktion eine Zählgemeinschaft bilden. Ebenso können aus einzelnen Fraktionen und fraktionslosen Stadtvertretern sowie aus ausschließlich fraktionslosen Stadtvertretern Zählgemeinschaften gebildet werden.

- (5) Soweit ein allgemeiner Konsens zwischen allen Fraktionen und fraktionslosen Vertretern über die Besetzung der Ausschüsse besteht, kann in einem Wahlgang über die gemeinsame Vorschlagsliste abgestimmt werden.

§ 13

Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Stadtvertretung ist unter Zuhilfenahme der von der Verwaltung geführten technischen Aufzeichnungen über den Sitzungsverlauf eine Niederschrift anzufertigen.

Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:

- a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung

- b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Stadtvertretung

- c) Namen der anwesenden Beschäftigten der Stadt, Vertreter der Aufsichtsbehörden, der geladenen Sachverständigen und Gäste
 - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
 - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - f) Anfragen der Stadtvertreter
 - g) die Tagesordnung
 - h) Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung
 - i) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen
 - j) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung
 - k) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - l) vom Mitwirkungsverbot betroffene Stadtvertreter
- (2) Die Sitzungsniederschrift ist vom Stadtpräsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen und soll innerhalb von vierzehn Tagen, spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Stadtvertretung vorliegen.
- (3) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzungen der Stadtvertretung ist den Einwohnern zu gestatten.
- (4) Die Sitzungsniederschrift ist in der darauf folgenden Sitzung der Stadtvertretung zu billigen, über Einwendungen und Änderungen ist abzustimmen.

§ 14

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren der Behandlung des Beratungsgegenstandes, nicht auf die Sache beziehen.
- (2) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere:
- a) Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte
 - b) Antrag auf Absetzen eines Tagesordnungspunktes

- c) Antrag auf Vertagung
- d) Antrag auf Ausschussüberweisung
- e) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung

- f) Antrag auf Redezeitbegrenzung
- g) Antrag auf Schluss der Aussprache
- h) Antrag auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
- i) Antrag auf namentliche Abstimmung
- j) sonstige Anträge zum Abstimmungsablauf
- k) Antrag auf geheime Wahl.

(3) Anträgen zur Geschäftsordnung gehen Sachanträge vor. Sind mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so wird zuerst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung am weitesten widerspricht. Bei einem Antrag auf Redezeitbegrenzung hat der Stadtpräsident vor der Abstimmung die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt zu geben.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen nur von Stadtvertretern gestellt werden, die sich nicht bereits zur Sache geäußert haben.

§ 15

Ausschusssitzungen

(1) Die Geschäftsordnung der Stadtvertretung gilt sinngemäß für die Sitzungen der Ausschüsse der Stadtvertretung.

(2) Die Protokolle der beratenden Ausschüsse werden den Mitgliedern des Hauptausschusses, die Protokolle der Sitzungen des Hauptausschusses werden allen Mitgliedern der Stadtvertretung zugeleitet.

(3) Alle Angelegenheiten, die zum Aufgabengebiet eines beratenden Ausschusses gehören, sollen im Hauptausschuss und in der Stadtvertretung erst beraten und beschlossen werden, wenn hierzu eine Empfehlung des Fachausschusses vorliegt. Eine Ausschussbeteiligung kann insbesondere dann unterbleiben, wenn eine fristgemäße Beteiligung innerhalb des regulären Sitzungsplanes nicht mehr möglich ist.

(4) Wenn ein Gegenstand mehreren Ausschüssen zur Beratung zugewiesen ist, können diese eine gemeinsame Beratung durchführen. Über den Vorsitz entscheidet, wenn es zu keiner Verständigung zwi-

schen den Ausschussvorsitzenden kommt, der Stadtpräsident. Die Abstimmung hat getrennt nach Ausschüssen zu erfolgen.

§ 16

Auslegung/Abweichung und Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Zweifelhafte Fragen über die Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet der Stadtpräsident. Er kann sich mit seinen Stellvertretern beraten.
- (2) Von der Geschäftsordnung kann im Einzelnen abgewichen werden, wenn kein Stadtvertreter widerspricht und keine anderen rechtlichen Bestimmungen dem entgegenstehen.
- (3) Änderungen dieser Geschäftsordnung sind mit einfacher Mehrheit möglich.

§ 17

Sprachformen

Soweit in dieser Geschäftsordnung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 18

Inkrafttreten